

# BUNDESGERICHTSHOF

VI ZR 241/78

## BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Angestellten Heinz E [REDACTED],  
V[REDACTED]straße [REDACTED], B[REDACTED]-D[REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Prof. Dr. med. Karl W [REDACTED],  
K[REDACTED] und S[REDACTED] St. G[REDACTED], H[REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Weber und die Richter Dunz, Scheffen, Dr. Kullmann und Dr. Ankermann am 29. April 1980 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 9. August 1978 - 2 BvR 831/76)

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 4. Zivilsenats in Freiburg des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 21. September 1978 wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 72.422 DM

Zur Erläuterung wird bemerkt:

Es scheint zwar bedenklich, wenn dem Berufungsurteil zu entnehmen sein sollte, eine Aufklärung über die Risiken der Corticoidbehandlung sei deshalb entbehrlich gewesen, weil ein verständiger Patient in der Lage des Klägers auch in Kenntnis dieser Risiken eingewilligt hätte. Indessen war es vertretbar, auf einen ausdrücklichen Hinweis auf die sich verhältnismäßig selten verwirklichende Gefahr einer Femurkopfnekrose zu verzichten, soweit die Behandlung dem Patienten allgemein als mit nicht unerheblichen Nebenwirkungen verbunden erkennbar war (vgl. dazu Senatsurteil vom 23. Oktober 1979 - NJW 1980, 633, 635).

Dazu hat nun allerdings das Berufungsgericht von seinem Blickpunkt aus keine ausdrücklichen Feststellungen getroffen. Der Kläger, der zum wiederholten Male durch den ihn betreuenden Amtsarzt zum Zwecke eben dieser Behandlung überwiesen worden war, und der schon während der stationären Behandlung mehrfach schwere, wenn auch zunächst vorübergehende Beeinträchtigungen durch die indessen gebotene aggressive Medikation verspürt hat, wird aber nach aller Voraussicht nicht dartun können, daß er die Behandlung, in deren Fortsetzung er widerstrebend einwilligte, irrtümlich für harmlos und risikofrei gehalten habe. Mindestens ist nicht ersichtlich, daß sich der Beklagte eines solchen Irrtums beim Kläger hätte bewußt werden müssen.

Damit ist von der Revision jedenfalls im Endergebnis eine dem Kläger günstigere Entscheidung nicht zu erwarten. Dieser Umstand darf bei der Entscheidung über ihre Annahme, für die auch sonstige Gesichtspunkte nicht sprechen, berücksichtigt werden.

Dr. Weber

Dunz

Scheffen

Dr. Kullmann

Dr. Ankermann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))

